

Zukunftsdiskurs „Arbeiten zwischen Home und Office“

Betriebs- und Dienstvereinbarungen zum Arbeiten im Homeoffice

Online-Vertiefungsworkshop

Dienstag, 07. Dezember 2021
09:00 – 13:00 Uhr

gefördert von



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur



Projekt-Team „Arbeiten Zwischen Home und Office“

Lehrstuhl Organisation und Personal

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Prof. Dr. Thomas Breisig

Hiltraud Grzech-Sukalo

Kooperationsstelle Hochschule-Gewerkschaften

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Dr. Uwe Kröcher

Dr.in Claudia Czycholl



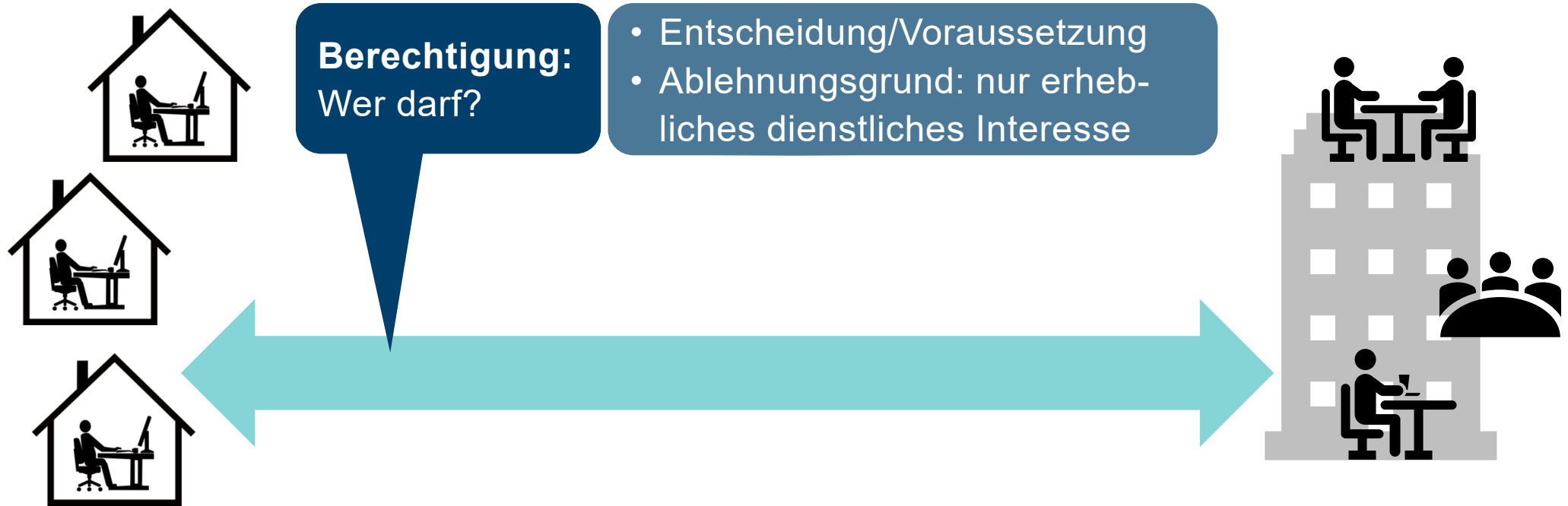
Workshop-Programm

- 09:00 Uhr Begrüßung
- 09:10 Uhr Vortrag und Diskussion
„Betriebs- und Dienstvereinbarungen zum Arbeiten im Homeoffice – Rechtliche Aspekte“
Prof. Dr. Wolfgang Däubler,
Arbeitsrechtler, Universität Bremen
- 10:45 Uhr *Pause*
- 11:00 Uhr Input zur Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen
- 11:20 Uhr Austausch in Arbeitsgruppen
- 12:10 Uhr *Pause*
- 12:20 Uhr Ergebnisse der Arbeitsgruppen und Diskussion
- 12.45 Uhr Ausblick und Evaluation
- 13.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



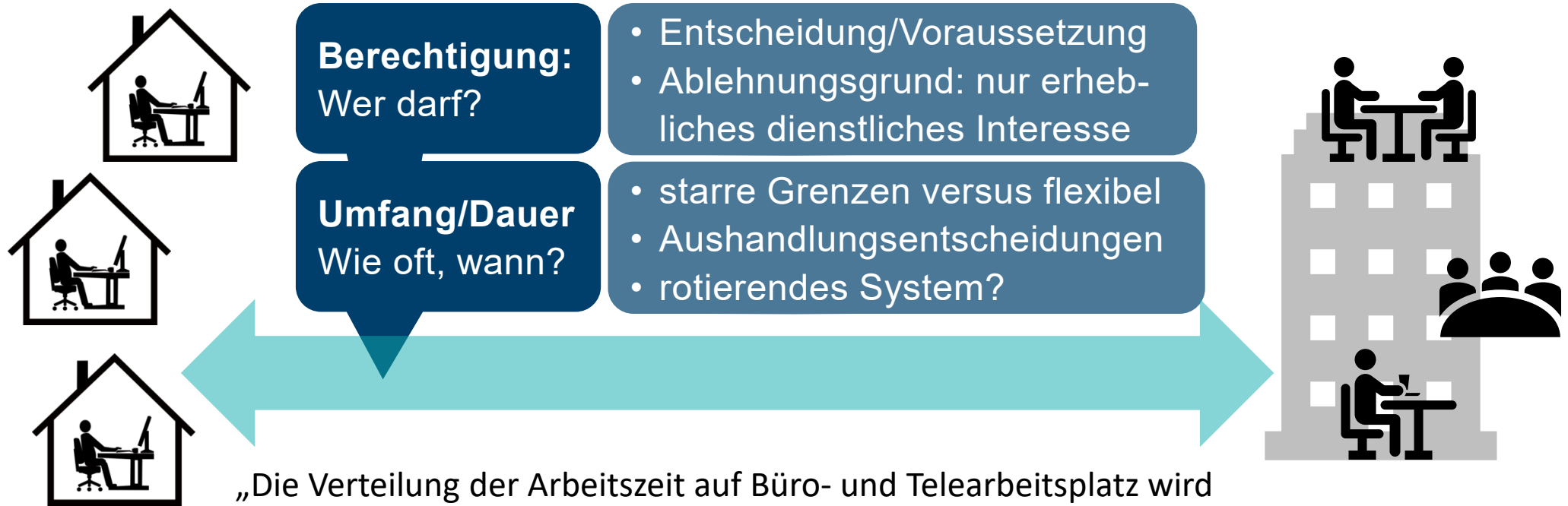
Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„Die Beschäftigten können aufgrund einer Einzelfallentscheidung an Telearbeit oder mobiler Arbeit teilnehmen, sofern dies mit der Arbeitsaufgabe des Beschäftigten vereinbar ist und kein erhebliches dienstliches Interesse entgegensteht. Die berechtigten Interessen der direkten Kollegen/Kolleginnen sind zu berücksichtigen.“

(Körperschaft 2021; Projekt „Arbeiten zwischen Home und Office“)

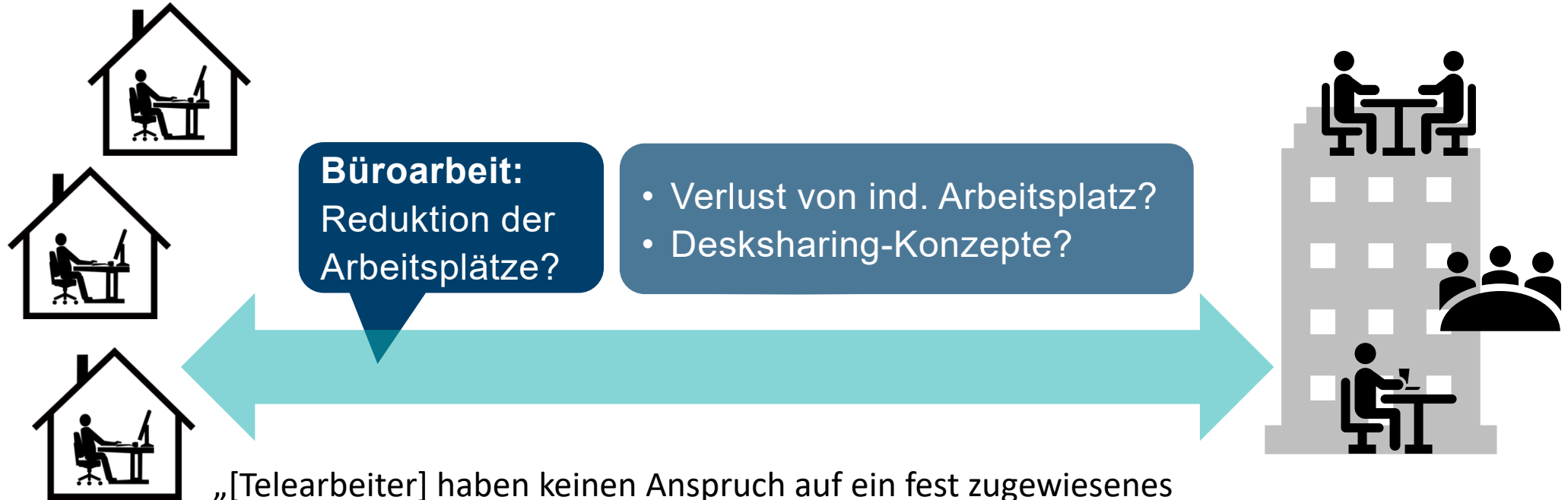
Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„Die Verteilung der Arbeitszeit auf Büro- und Telearbeitsplatz wird zwischen dem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Beschäftigten individuell vereinbart. Die Arbeitszeit am Telearbeitsplatz beträgt mindestens 40 % und höchstens 80 % der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit [...]. Die mit dem unmittelbaren Vorgesetzten abgesprochenen konkreten Arbeitszeiten sind im Antrag auf Telearbeit darzulegen und sind verbindlich.“

(Öffentliche Verwaltung 2013; HBS-Datenbank-Nr: 080102/238)

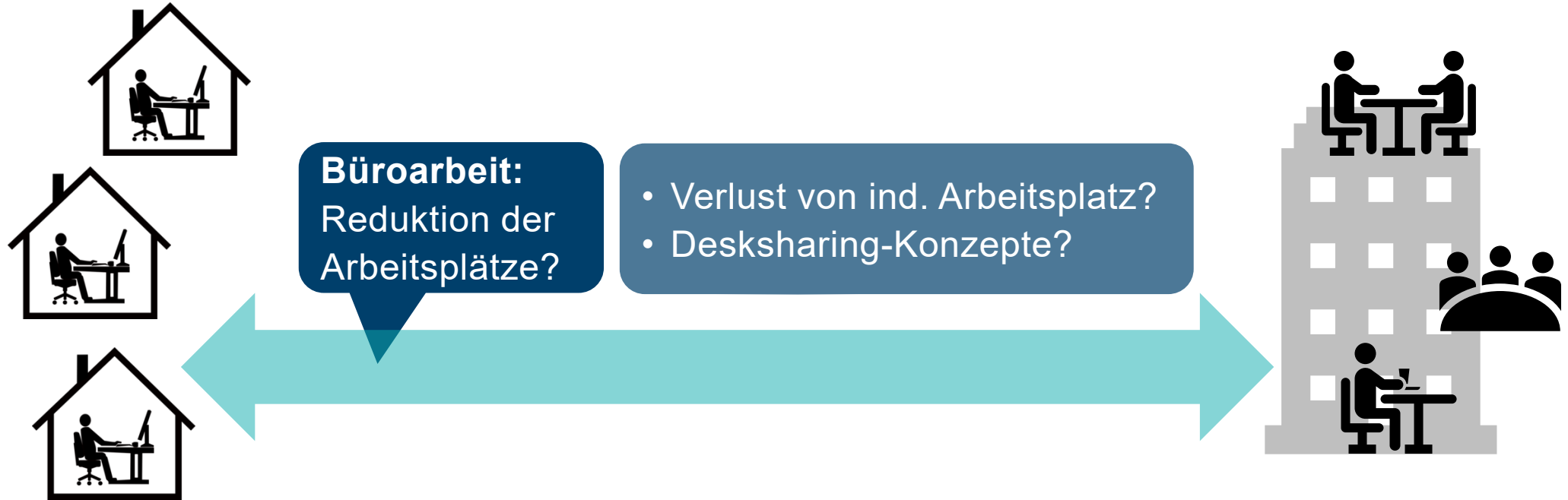
Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„[Telearbeiter] haben keinen Anspruch auf ein fest zugewiesenes Büro. Die Dienststelle kann Telearbeiterinnen bzw. Telearbeitern Arbeitsplätze in Mehrzweckbüros – die vor der Nutzung über das betriebsübliche Reservierungssystem rechtzeitig von diesen Beschäftigten für den notwendigen Zeitraum zu reservieren sind – zur Verfügung stellen.“

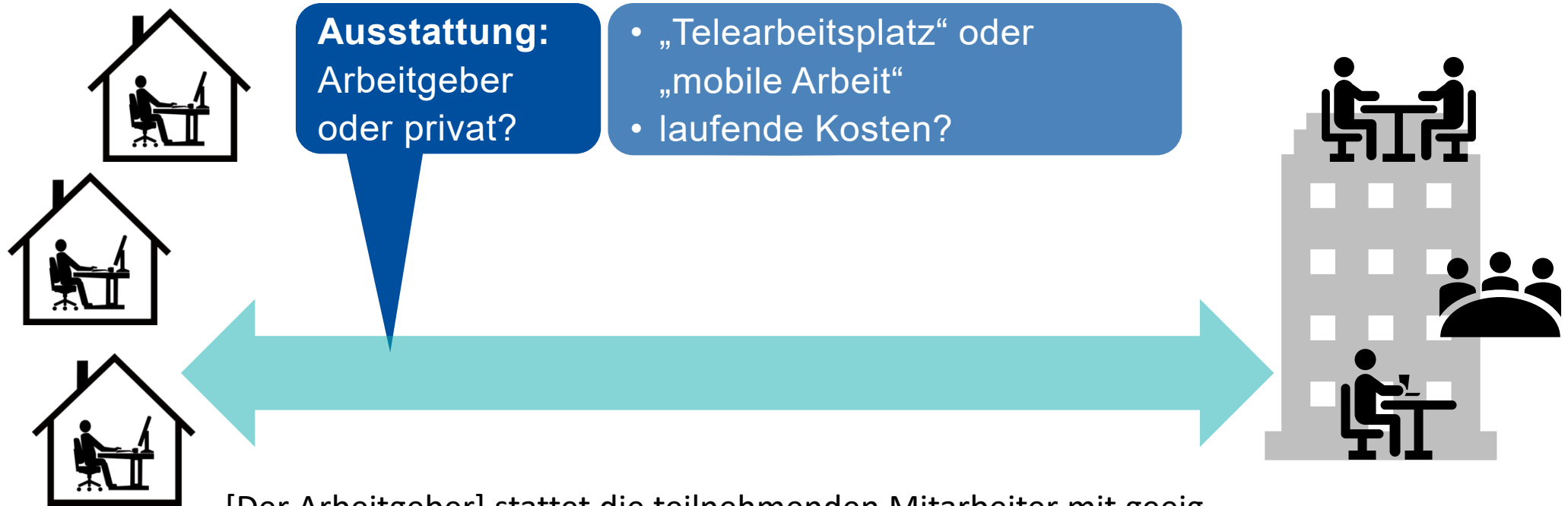
(Öffentliche Verwaltung 2013; HBS-Datenbank-Nr: 080102/238)

Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„Bei Arbeiten im Betrieb steht dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin weiterhin uneingeschränkt ein Arbeitsplatz/Schreibtisch zur Verfügung.“
(Medien und Kommunikation 2020; Projekt „Arbeiten zwischen Home und Office“)

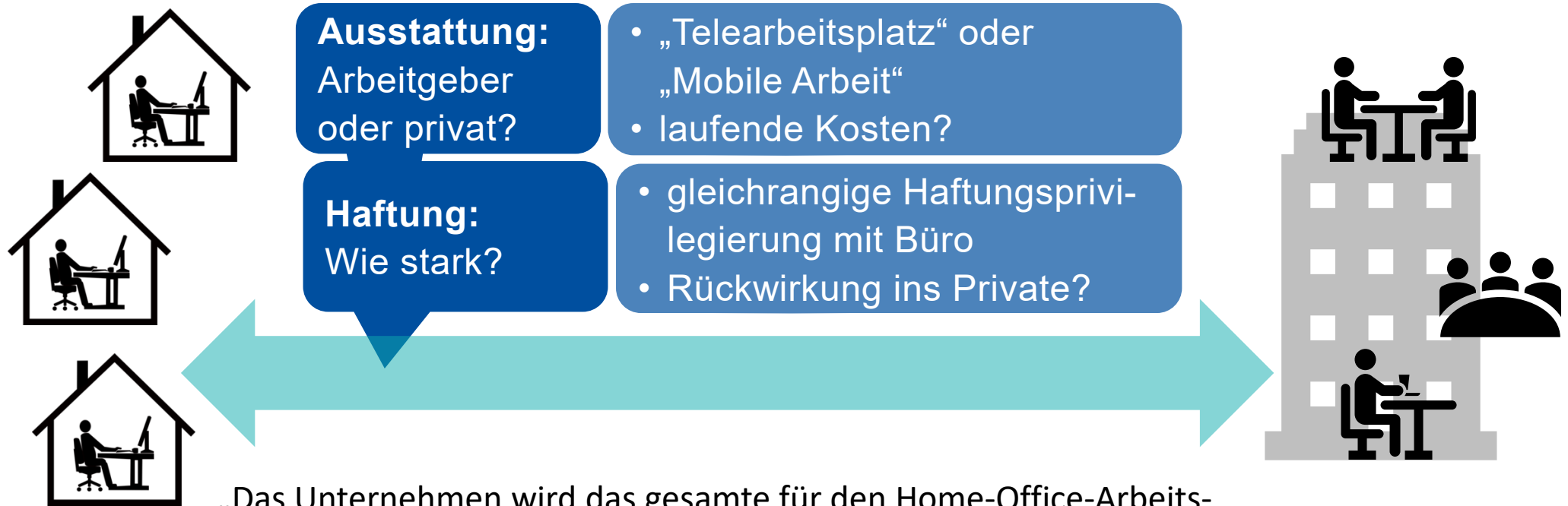
Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„[Der Arbeitgeber] stattet die teilnehmenden Mitarbeiter mit geeigneter Technik aus, die stets dem aktuellen Stand der Arbeitssicherheit entspricht. [Der Arbeitgeber] prüft die Möglichkeit der Bereitstellung eines Diensthandys und/oder Tablets für alle Mitarbeiter, sofern von dem jeweiligen Mitarbeiter gewünscht.“

(Banken- und Versicherungswesen 2021; Projekt „Arbeiten zwischen Home und Office“)

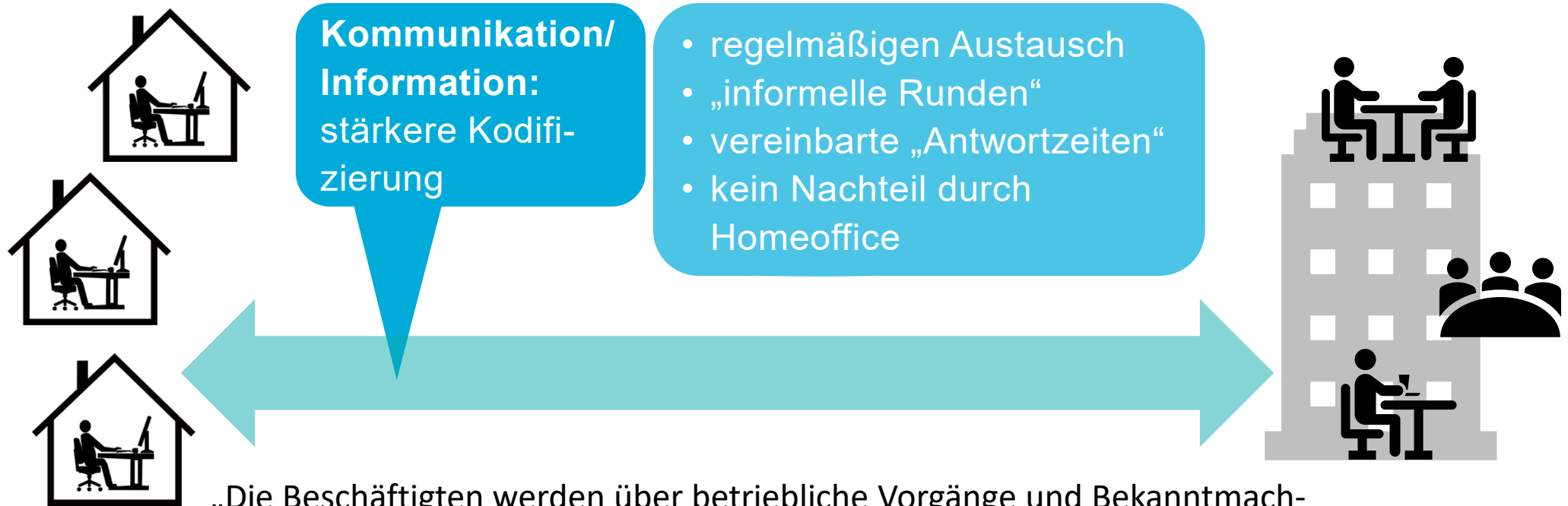
Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„Das Unternehmen wird das gesamte für den Home-Office-Arbeitsplatz benötigte Equipment haftpflichtversichern. Die Haftung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in ihrem Haushalt lebenden Personen für Beschädigung und Abhandenkommen der in der Wohnung eingesetzten Geräte sowie Hard- und Softwareeinrichtungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

(Grundstücks- und Wohnungswesen 2013; HBS-Datenbank-Nr: 080102/236)

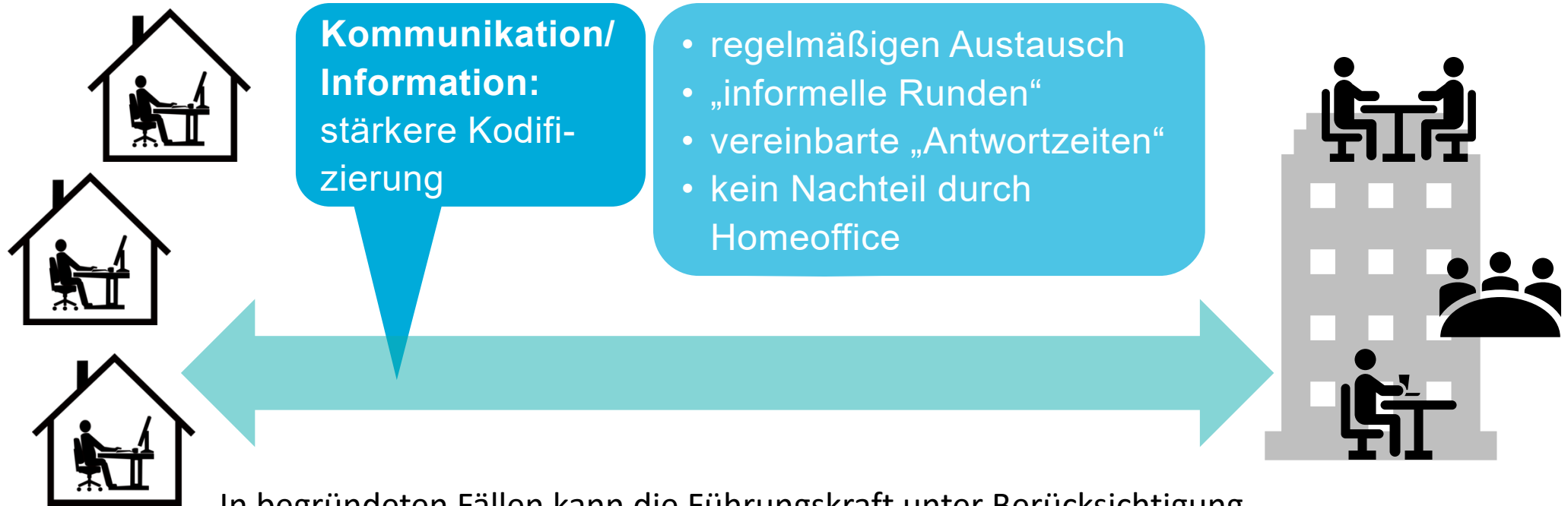
Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„Die Beschäftigten werden über betriebliche Vorgänge und Bekanntmachungen, Weiterbildungsmaßnahmen sowie über sonstige dienststelleninterne Informationen rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Dienstberatungen etc. sind in der Regel so zu terminieren, dass die Beschäftigten teilnehmen können. Sie haben außerdem das Recht, an allen Versammlungen, Besprechungen, Fortbildungen, Gemeinschaftsveranstaltungen etc. teilzunehmen.“

(Wissenschaft und Forschung 2021; Projekt „Arbeiten zwischen Home und Office“)

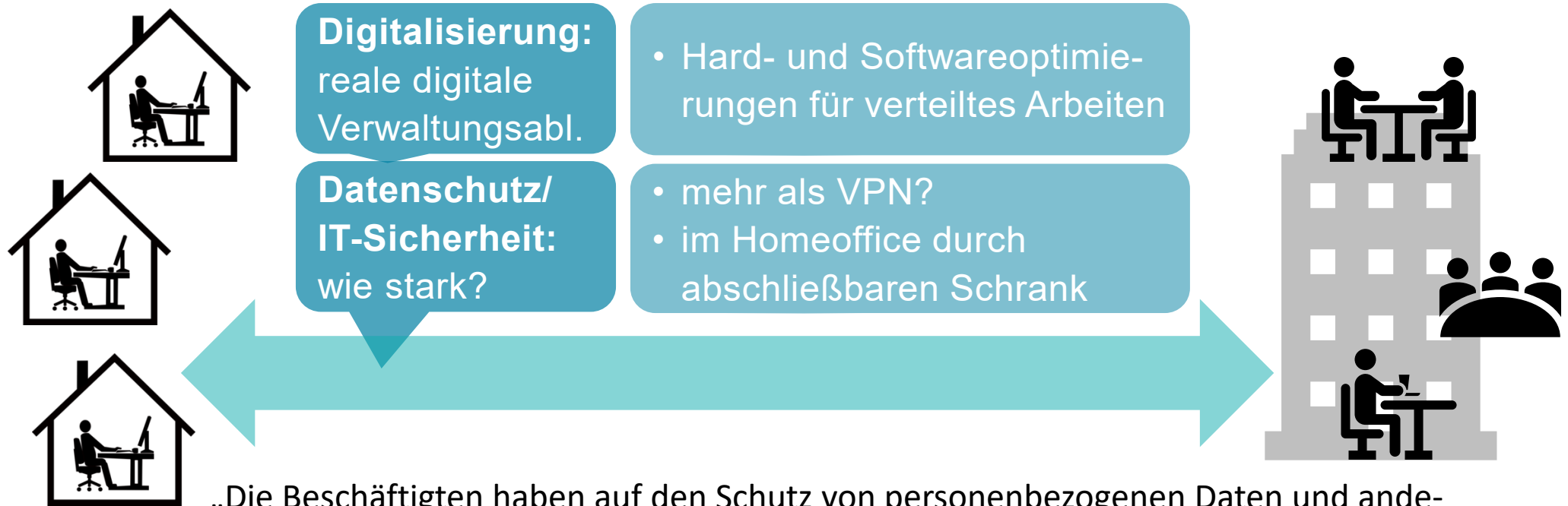
Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„In begründeten Fällen kann die Führungskraft unter Berücksichtigung der geltenden betrieblichen Regelungen die Anwesenheit der/des Beschäftigten am Arbeitsplatz verlangen, z.B. bei der regelmäßigen Team-Regelkommunikation.“

(Fahrzeughersteller Kraftwagen 2016; HBS-Datenbank-Nr: 080102/273)

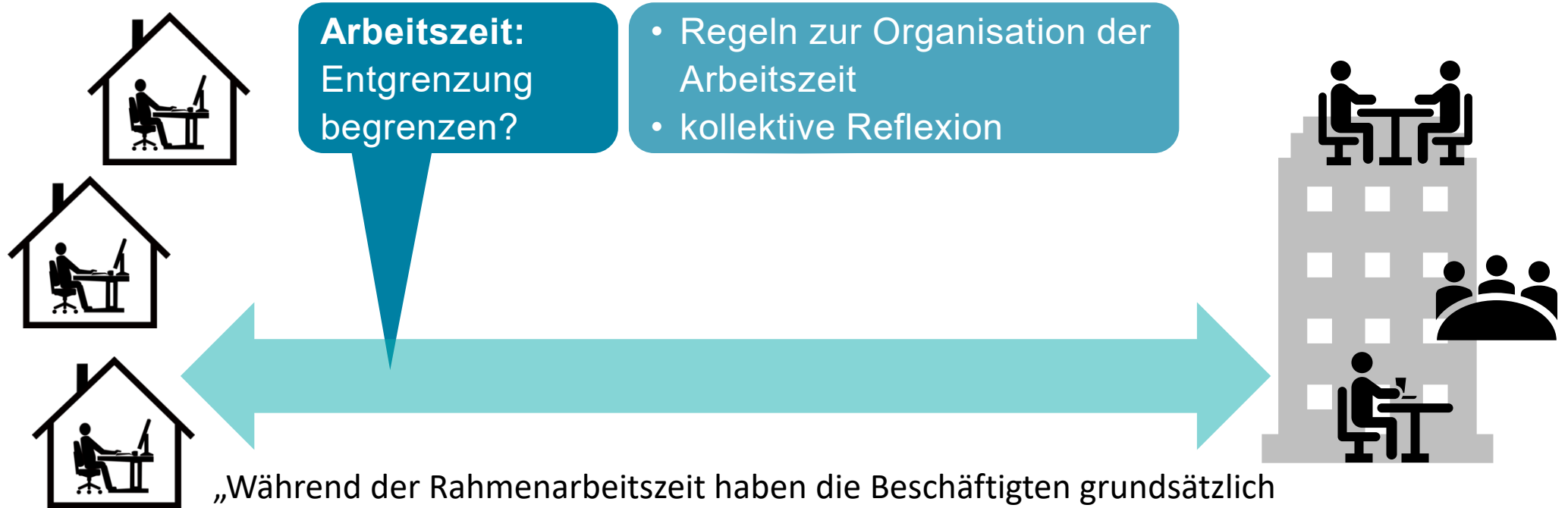
Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„Die Beschäftigten haben auf den Schutz von personenbezogenen Daten und anderen Informationen während des mobilen Arbeitens besonders zu achten. Vertrauliche und/oder personenbezogene Daten und Informationen sind von ihnen so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht und/oder Zugriff nehmen können. Grundsätzlich sollen derartige Daten und Informationen nur in elektronischer Form unter Berücksichtigung der von den IT-Diensten bereitgestellten Services mobil verarbeitet werden.“

(Wissenschaft und Forschung 2020; Projekt „Arbeiten zwischen Home und Office“)

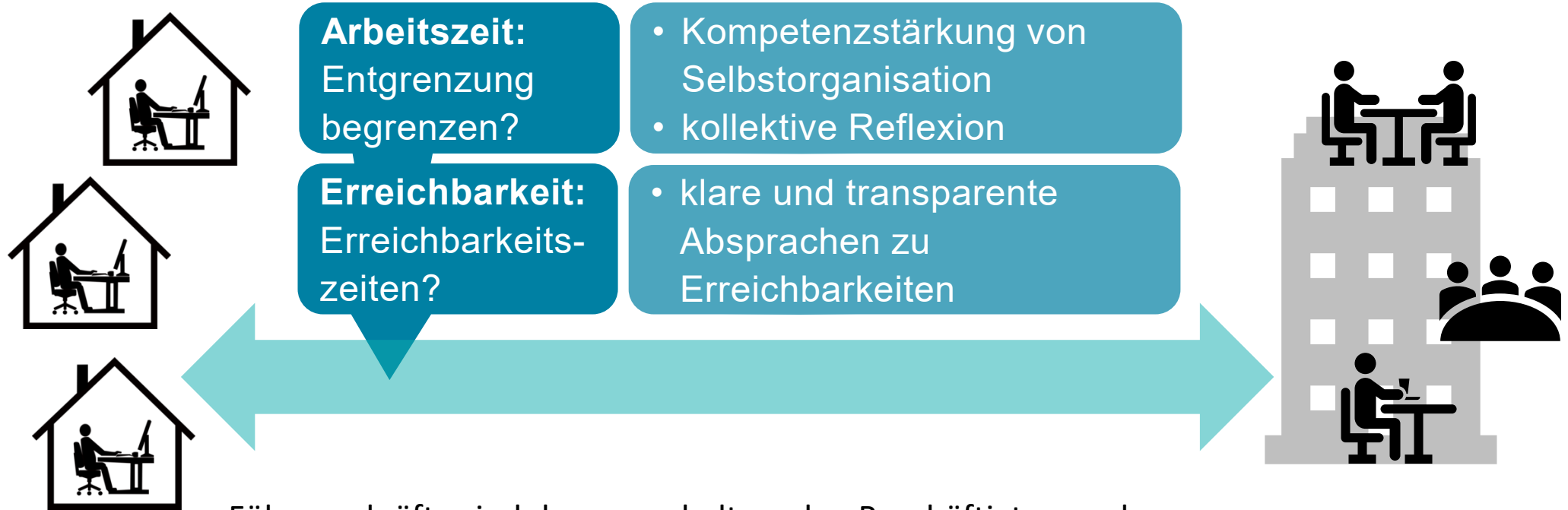
Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„Während der Rahmenarbeitszeit haben die Beschäftigten grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit selbst zu bestimmen. Durch Teamvereinbarungen wird sichergestellt, dass die dienstlichen Aufgaben erfüllt werden können. Hierfür sprechen die Teams die Lage und Verteilung der individuellen Arbeitszeiten und Arbeitsorte eigenverantwortlich ab.“
(Öffentliche Verwaltung 2017; HBS-Datenbank-Nr: 080102/284)

„Der Nachweis der Arbeitszeit erfolgt durch Online-Buchung im Zeiterfassungssystem.“ (Öffentliche Verwaltung 2017; HBS-Datenbank-Nr: 080102/243)

Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen



„Führungskräfte sind dazu angehalten, den Beschäftigten nach Dienstschluss, am Wochenende und im Urlaub keine Emails mit der Bitte um Bearbeitung zuschicken, insbesondere Beschäftigte nicht im Urlaub anzurufen.“

(Land- und Ernährungswirtschaft 2021; Projekt „Arbeiten zwischen Home und Office“)

Gestaltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen

1. Präambel
3. Definition / Begriffsbestimmung
4. Berechtigung / Voraussetzungen
5. Umfang
6. Arbeits- und Gesundheitsschutz
7. Arbeitsausstattung und laufende Kosten
8. Bürosituation / betriebliche Arbeitsstätte
9. Arbeitszeit, Zeiterfassung und Mehrarbeit
10. Erreichbarkeit
11. Datenschutz und Informationssicherheit
12. Unfallschutz und Haftung
13. Kommunikation und Informationsaustausch
14. Qualifizierung
15. Mitbestimmung
16. Evaluation



Ausblick und Evaluation

- Sie erhalten zeitnah eine Dokumentation des Workshops sowie Auszüge aus Betriebs- / Dienstvereinbarungen
- Ver.di Workshop für Personalratsmitglieder in niedersächsischen Hochschulen und Universitäten insbesondere zur „81er-Vereinbarung“ am 13.01.2022 in Hannover
- Februar 2022: Einführungsworkshop zu „Homeoffice und betriebliche / institutionelle Fort- und Weiterbildung“
- Gesucht: Erfahrungsberichte und Good-Practice-Beispiele für Podcasts, schriftliche Interviewveröffentlichungen etc.
- Evaluation der heutigen Veranstaltung:
<https://uol.de/kooperationsstelle/feedback-zukunftsdiskurs-3>

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

gefördert von



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

